

Das Ermittlungs- verfahren

- 8 -

Auszug

Sehr geehrter Herr Peter!

Nach den uns zugegangenen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bestehen Zweifel, daß Sie die von einem Beamten nach § 7 und § 2 Bundesbeamtengesetz zu fordernde Gewähr der Verfassungstreue bieten.

Wir bitten Sie, sich zur Klärung der Angelegenheit zu einem Anhörungsgespräch am

Donnerstag, 25.08.77 um 9.00 Uhr

beim Referenten 17 der Oberpostdirektion Stuttgart, Lautenschlagerstr. 17, Zimmer 426, einzufinden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


Härle

Vorermittlungsverfahren gemäß § 26 BDO

Sehr geehrter Herr Peter!

Ihnen wird angelastet, daß Sie Ihre Pflichten nach § 52 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz, sich durch Ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, verletzt haben sollen. Dieser Vorwurf gründet auf dem Verdacht, daß Sie sich für die Ziele einer von der Bundesregierung als verfassungsfäindlich bezeichneten Partei aktiv politisch betätigt haben sollen.

Im einzelnen besteht der Verdacht,

1. Sie seien Mitglied der DKP;
2. Sie hätten für verschiedene Ausgaben der Zeitschrift "DKP Tribune" verantwortlich gezeichnet;
3. Sie hätten bei der Gemeinderatswahl am 20.04.74 für die DKP kandidiert;
4. Sie hätten bei der Landtagswahl am 23.04.72 für die DKP kandidiert;
5. Sie hätten sich in der DKP-Zeitung "UZ", Extrablatt Nr. 3 für Stuttgart als Kandidat der DKP vorstellen lassen;
6. Sie hätten sich in der Zeit vom 26.10. - 02.11.74 aus politischen Gründen gemeinsam mit anderen Mitgliedern der DKP in der DDR aufgehalten;
7. Sie hätten in der DKP-Zeitung "UZ" Nr. 46 vom 23.02.74 eine Stellungnahme abdrucken lassen;
8. Sie hätten sich in der DKP-Betriebszeitung Post Stuttgart "Impulse" Nr. 2, März 1975, als Kandidat der DKP vorstellen lassen.

OPDir Ockert
als Ermittlungsführer

Auszug

Stuttgart, den 02.06.78

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen
im
Vorermittlungsverfahren gemäß § 26 BDO
gegen den TFHS Hans Peter

Mit Vfg des BPM 314-1 8050-2/P vom 21.02.78 (Blatt 1 + 2) erhielt der Unterzeichnete den Auftrag, gegen den TFHS Hans Peter vom Fernmeldeamt 3 Stuttgart das Vorermittlungsverfahren durchzuführen. TFHS Peter wird angelastet, er habe die ihm nach § 52 Abs. 2 BBG obliegende Pflicht verletzt, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens wurde der Beamte an 3 verschiedenen Tagen vernommen. Außerdem wurde vom Amtsvorsteher des Fernmeldeamts 3 Stuttgart eine Stellungnahme eingeholt zu der Frage, inwieweit innerhalb des Amtes bekannt ist, ob TFHS Peter DKP-Mitglied ist, ob er innerhalb seiner Dienststelle für diese Partei geworben hat sowie über sein allgemeines dienstliches Verhalten. Darüber hinaus konnten keine wesentlichen weiteren Ermittlungen durchgeführt werden, weil sich keine Ansatzpunkte z.B. für eine Beweisaufnahme ergeben haben.

Nach dem Ermittlungsauftrag wird es als eine Pflichtverletzung nach § 52 Abs. 2 BBG angesehen, wenn der Beamte sich für eine als verfassungsfeindlich bezeichnete Partei aktiv betätigt. Die Verfassungsfeindlichkeit der DKP ist nach den amtlichen Erklärungen der Bundesregierung und nach der einhelligen Rechtsprechung aller damit befaßten Obergerichte, vor allem auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung von BVerfG, BGH, BArbG und BVerwG offiziell festgestellt; Zweifel an dieser Tatsache können ausgeschlossen werden. Die aktive Arbeit für diese als verfassungsfeindlich eingestufte Partei und die Identifizierung mit deren Parteiprogramm und Zielen hat der Beamte zugegeben, so daß der auf Seite 1 des Ermittlungsauftrags ausgesprochene Verdacht zur Gewißheit erhärtet werden konnte.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob der Beamte subjektiv für seine Person damit den Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verlassen hat. Tatsachen, die in seiner Person den Nachweis erbringen, daß er sich bereits aktiv gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gestellt hat, konnten nicht ermittelt werden.

Die dem Ermittlungsführer zugänglich gewesenen Ausgaben des Parteiorgans "Tribüne", für die er als Redakteur verantwortlich

gezeichnet hat, beziehen sich nahezu ausschließlich auf kommunale Probleme der Bevölkerung, die auch von jeder anderen Partei

oder parteilosen Bürgern - wenn auch ggf. in Einzelfällen mit etwas anderer Diktion - veröffentlicht worden sein könnten. Auch in seiner dienstlichen Tätigkeit verhält er sich nach Angaben seines Dienstvorgesetzten korrekt und einwandfrei.

Der Beamte hat mehrfach erklärt, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt. Seine weiteren Einlassungen schließen zwar im Hinblick darauf, daß er die Ideologien des Marxismus-Leninismus und die Ziele der DKP bejaht, nicht aus, daß seine Äußerung, er stehe auf dem Boden des Grundgesetzes, eine Schutzbehauptung darstellt. Ebenso ist nicht auszuschließen, daß auch seine weiteren Erklärungen, er lehne jede Diktatur ab und werde sich von der DKP abwenden, wenn er feststelle, daß diese nach seiner Meinung in ihren Zielen die Grundsätze des Grundgesetzes verläßt, in Anbetracht seiner Aktivität für die DKP und der Aussage, irgendwelche Erklärungen über die Staatsform in der Bundesrepublik, wenn diese dem Sozialismus zugeführt sein sollte, seien rein spekulativer Art, nicht den Tatsachen entsprechen. Zwar kann sicherlich auch jemand, der nicht Mitglied einer verfassungsfeindlichen Partei ist, aufgrund entsprechender Aktivitäten für eine solche Partei (möglicherweise sogar deutlicher als manches Parteimitglied) den politischen Boden des Grundgesetzes verlassen haben. Es dürfte nach Auffassung des Ermittlungsführers jedoch - da nach der herrschenden Rechtsprechung jeder Einzelfall für sich gesondert eingehend zu prüfen ist - notwendig sein, verfassungsfeindliche, also gegen die Verfassung gerichtete Aktivitäten nachzuweisen (vgl. Beschluß des BVerfG vom 22.05.75 Ziff. 4 Abs. 2 der Begründung; abgedruckt im Extremistenbeschluß von P. Frisch Seite 272). Im Rahmen der Vorermittlungen war der Nachweis konkreter verfassungsfeindlicher Aktivitäten des Beamten nicht möglich. Aufgrund der Einlassungen des Beamten zur Verfassungstreue dürfte ein Verstoß gegen § 52 Abs. 2 BBG und damit ein Dienstvergehen dementsprechend nach Meinung des Ermittlungsführers nur dann erwiesen sein, wenn der Tatbestand der aktiven politischen Tätigkeit für eine verfassungsfeindliche Partei - wie es die DKP ist - und die Identifizierung mit deren Parteiprogramm allein als Dienstpflichtverletzung im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden muß.

hummel